RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Forderungsbeitreibung in der Türkei

Juli 2025

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING
Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I. Einleitung 2
II. Das türkische Gerichtssystem 2
III. Die tatsächliche Situation 3
IV. Die rechtliche Situation 4
V. Lösungswege 5
VI. Zusammenarbeit mit Anwälten 5
VII. Inkassowesen 6
VIII. Kosten 6
IX. Fazit 6

I. Einleitung

Die anwaltliche Aufgabe der Forderungsbeitreibung stellt gerade im deutsch-türkischen Rechtsverkehr eine besondere Herausforderung dar. Nicht nur die Entfernung, auch die andere Sprache und die andere Mentalität bilden Barrieren, die der gewitzte Schuldner gerne als Heimvorteil nutzt. Hinzu kommen noch spezifische Probleme der türkischen Justiz – insbesondere die oft viel zu lange Dauer von Gerichtsverfahren und die Qualität der Ausbildung der Richterschaft.

II. Das türkische Gerichtssystem

Eingangsinstanz ist in den typischen zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten die „Zivilkammer" (*asliye hukuk/ticaret mahkemesi*), in Verbrauchersachen die Verbrauchergerichte (*tüketici mahkemesi*). Unter anderem im Handels-, Verbraucher- und Arbeitsrecht ist ein Mediationsverfahren (*arabuluculuk*) vorgeschaltet. Gegen Urteile dieser Kammern sind die Berufung zu den Regionalgerichten (*Bölge Hukuk Mahkemeleri*) und danach in ausgewählten Fallkonstellationen die Kassation (Revision) zum Kassationshof (*Yargıtay*) gegeben.

Sind alle Mittel in der zivilen Gerichtsbarkeit ausgeschöpft und liegt ein Verstoß gegen Grundrechte vor, kann noch das Verfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufen werden. Die Einschlagung dieses Rechtsweges ist Bedingung für den Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Infolge der notorischen Überlastung türkischer Gerichte und eines fehlenden Bewusstseins für „Prozessökonomie" dauern erstinstanzliche Verfahren in der Regel deutlich länger als vergleichbare Verfahren in Deutschland. Mit der am 1.10.2011 in Kraft getretenen Prozessreform hat sich das praktisch nicht geändert. Nur selten dürfen wir auch die Erfahrung machen, dass es schnell gehen kann, etwa wenn die Rechtslage allzu offensichtlich ist.

Die Vollstreckung der Urteile erfolgt durch „Vollstreckungsämter" (sing. *icra dairesi*), die den Gerichten zugeordnet sind, in Form der Sachpfändung, Immobiliarpfändung, Zwangsversteigerung und Forderungspfändung (Bankkonten!).

Die vorläufige Anspruchssicherung kann durch flankierende Maßnahmen – einstweilige Verfügung (*tedbir*) oder Arrest (*ihtiyati haciz*) – betrieben werden. In der Regel ist durch den Antragssteller Sicherheit zu leisten. Im Falle des Verlustes des Hauptverfahrens kann es zu Schadensersatzansprüchen des Gegners wegen der vorläufigen Vollstreckungsversuche kommen.

Oft wird sich die Vorschaltung eines Mahn-/Vollstreckungsverfahrens empfehlen, das in der Regel wenige Tage dauert. Das innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung auszuübende Einspruchsrecht führt zur Überleitung ins ordentliche Gerichtsverfahren, in dem der Antragsteller die "Aufhebung des Einspruchs" begehrt. Ausländer haben zu beachten, dass diese kurze Frist auch dann gilt, wenn im Ausland an sie zugestellt wird. Es kann im Idealfall und mit anwaltlichem Geschick zur Verurteilung des Schuldners zu einer zusätzlichen Entschädigung führen. Kann allerdings eine eindeutig die Schuld des Schuldners beweisende Urkunde vorgelegt werden, sind die Widerspruchsmöglichkeiten des Schuldners nur noch sehr eng begrenzt. In solchen Fällen beträgt die Einspruchsfrist sogar nur fünf Tage. Auf diese Weise können auch ausländische Notarurkunden – z.B. unbedingtes Schuldanerkenntnis – direkt in die türkische Zwangsvollstreckung eingebracht werden.

Die erfolgreiche Vollstreckung türkischer Urteile in Deutschland setzt den Nachweis voraus, dass das Urteil ordnungsgemäß zustande gekommen und dem in Deutschland ansässigen Schuldner ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu verteidigen. Das gilt auch umgekehrt, wenn deutsche Urteile in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden sollen.

Die Streitbeilegung ist nach türkischem Recht auch im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit zulässig. Einzelheiten hierzu sind jedoch ein gesondertes Thema (vgl. hier).

Mehr zum Gerichtssystem hier.

III. Die tatsächliche Situation

Der Schuldner und sein Vermögen lassen sich meist mit einigen wirksamen Mitteln herausfinden. Allerdings verfügt die Türkei zwar über ein Meldewesen, doch ist es derzeit nur bedingt möglich, über schriftliche Einwohnermeldeanfragen den Aufenthalt des Schuldners zu ermitteln. Das Personenstandsregister, das für die Bestimmung des Gerichtsstandes auch die Vermutung für einen Wohnsitz begründet, kann erster Anhaltspunkt sein. Wohnt der Schuldner nicht tatsächlich am Ort, den das Personenstandsregister ausweist, ist die Zustellung indessen noch nicht gewährleistet. Hat man die "*T.C. Kimlik No.su*", also die auch aus Reisepass und Personalausweis ersichtliche Türkische Identifikationsnummer, kann die Suche nach dem Gegner und seinem Vermögen deutlich leichter werden. Kennt man den Ort,

so wird man über die lokalen Bürgermeisterämter auch die Wohnanschrift in Erfahrung bringen können.

Das Grundbuchwesen hat sich in der Türkei weitgehend durchgesetzt. Wo es sich – etwa im ländlichen Bereich – um ein nichtkatastriertes Grundstück handelt, kann man beim Dorfbürgermeister nachfragen. Im Übrigen gibt es eine zentrale elektronische Erfassung über das Datenbanksystem TAKBIS. Dieses ist nicht allgemein zugänglich. Möglich ist es aber z.B. für Rechtsanwälte, die ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme nachweisen können, etwa wenn sie schon Klageauftrag haben.

Weitere Informationsquellen sind die örtlichen Handelsregister, die Stadtverwaltungen und die Prozessregister der Gerichte. Das Handelsregisterblatt, das dem deutschen Bundesanzeiger entspricht, ist mit einem kostenfreien Zugang öffentlich einsehbar. Hierüber können jedenfalls die rechtlichen Verhältnisse und Vertretungsverhältnisse des Gegners in der ganzen Türkei, sofern er im Handelsregister eingetragen ist, ermittelt werden.

IV. Die rechtliche Situation

Von der rechtlichen Situation im Einzelfall hängen die Faktoren Zeit und Kosten sowie die Aussicht auf Erfolg ab, mit anderen Worten, das Kostenrisiko. Im Übrigen sieht der Ablauf wie folgt aus:

Hat der Gläubiger eine Forderung, die weder in Deutschland noch in der Türkei geltend gemacht worden ist, bedarf es zunächst der Feststellung des Aufenthaltsorts des Schuldners, damit eine Klage zugestellt werden kann. Ausnahmsweise ist auch die „öffentliche Zustellung" möglich. Nach erfolgreicher Klageerhebung muss die beklagte Seite bestimmte Einreden sofort erheben (Unzuständigkeit, Verjährung, Schiedseinrede u.a.). Im Zuge des Verfahrens kommt es in der Regel zu mehreren Verhandlungen und zur Erhebung von Gutachten.

Ist das Urteil ergangen, wird es erst rechtskräftig, wenn entweder eine Rechtsmittelfrist (Berufung, Revision) nicht eingehalten wurde oder die Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind. Die vorläufige Vollstreckung ist gegen Sicherheitsleistung möglich.

Die Zwangsvollstreckung setzt die Zustellung und Bezahlung aller Gerichtsgebühren voraus, ohne die es kein „*ilâm*" – keinen vollstreckungsfähigen Titel gibt.

Ist ein Urteil im Ausland erlangt und dort auch rechtskräftig geworden, muss es in der Türkei noch einmal für vollstreckbar erklärt werden. Das Verfahren hierfür ähnelt einem ordentlichen Gerichtsverfahren, ist aber in der Regel unproblematisch – vorausgesetzt, dass nachgewiesen werden kann, dass Klage und Urteil in der Türkei ordnungsgemäß zugestellt worden waren.

Der bloße deutsche „Vollstreckungsbescheid" ist in der Türkei nicht vollstreckbar, sondern allenfalls „Beweismittel", das jedoch widerlegt werden kann. Dagegen können notarielle Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige

Zwangsvollstreckung in der Türkei direkt in die Vollstreckung gelangen. Dass es in einzelnen Fällen gelungen ist, dennoch deutsche Vollstreckungsbescheide in die türkische Zwangsvollstreckung zu bringen, ist gewitzten Anwälten gemeinsam mit Gutachtern, die das deutsche System nicht verstanden haben, und unaufmerksamen Gerichten zu verdanken.

Mehr zur Zwangsvollstreckung hier.

V. Lösungswege

Wer eine Forderung beizutreiben hat, sollte

- die tatsächliche Situation feststellen
- sich den anwaltlichen Partner hierfür sorgfältig aussuchen
- eine möglichst tragfähige Analyse der Berechtigung des eigenen Anspruchs durchführen (lassen)
- und aus all dem den Lösungsweg anhand der Situation entwickeln.

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Beratungsfirmen auf die Beschaffung der erforderlichen Informationen spezialisiert. Auch die Rumpf Consulting bietet solche Dienstleistungen an.

Manchmal genügt aber auch einfach die überraschende Ansprache durch ein Anwaltsbüro, die Zahlungsbereitschaft zu beflügeln. Auch der schnelle vorläufige Zugriff mit gerichtlicher Hilfe (einstweilige Verfügung, Arrest) kann schon vor Einleitung des Hauptverfahrens Wirkung zeigen, abgesehen davon, dass man dann schon Zugriff auf vollstreckbares Vermögen hat.

VI. Zusammenarbeit mit Anwälten

Es gibt in der Türkei zahlreiche Anwaltskanzleien mit deutschen Sprachkenntnissen. Allerdings müssen sich deutsche Mandanten darauf einstellen, dass die Arbeitsweisen anders als diejenigen einer deutschen Anwaltskanzlei sind. So informieren türkische Anwaltskanzleien ihre Mandanten unaufgefordert nur über besonders wichtige Ereignisse. Türkische Wirtschaftskanzleien arbeiten nicht kostengünstiger als deutsche Wirtschaftskanzleien, eher im Gegenteil. Die gesetzliche Gebührenordnung ist inzwischen auf einem Stand, der demjenigen der deutschen Gebührenordnung nicht nachsteht. Es macht daher Sinn, sich möglichst genau zu informieren, welche Kosten bis zum Ende der Zwangsvollstreckung voraussichtlich anfallen, inwieweit auch bei Obsiegen die Erstattung durch den Gegner gewährleistet ist oder ob die Erstattung beim Anwalt verbleibt. Mehr als in Deutschland ist es üblich, Pauschalhonorare zu vereinbaren, oft auch mit Erfolgsbeteiligung. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass die Anwaltskosten brutto genannt werden, d.h. einschließlich der türkischen Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer, die als Abschlagsteuer in der Rechnung zusätzlich ausgewiesen wird.

Immer mehr deutsche Anwaltskanzleien werben mit „eigenen Büros" in Istanbul. Welche Vorteile dies für die Mandanten bringt, ist allerdings durchaus offen, denn letztlich kommt es ausschließlich darauf an, ob das, was vom deutschen Mutterbüro erwartet wird, auch vom türkischen Standort geliefert werden kann, wo die Verantwortlichen aus der lokalen Anwaltschaft kommen und sich nach ihren eigenen Regeln richten. Wettbewerbsvorteile haben solche Kanzleien, die nicht nur in der Lage sind, mit ihren türkischen Partnern effizient zusammen zu arbeiten, sondern – wie RUMPF RECHTSANWÄLTE – auch eigene Kompetenz am Hauptstandort vorhalten.

Mehr zu den Prozesskosten in der Türkei hier.

Mehr zur Zusammenarbeit mit türkischen Rechtsanwälten hier.

VII. INKASSOWESEN

Infolge eines Anwaltsrechts, das die gewerbliche Übernahme der Forderungsbeitreibung durch Nicht-Anwälte verhindert, hat sich in der Türkei neben der Anwaltschaft kein Inkassowesen entwickelt.

Grenzüberschreitend – etwa indem ein deutsches Inkassounternehmen Forderungen in der Türkei beitreibt – ist das Inkasso nur möglich, wenn sich das Inkasso-Unternehmen zur Durchsetzung von Forderungen in der Türkei bevollmächtigen lässt, wobei das Unternehmen wiederum zu beachten hat, dass nur Gerichtsurteile in der Türkei für vollstreckbar erklärt und bestimmte notarielle Urkunden mit bedingungslosem vollstreckbarem Inhalt vollstreckt werden können; andernfalls muss der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

VIII. KOSTEN

Die Kosten für die Informationsbeschaffung im Sinne einer effektiven Tatsachenermittlung (Schuldner, Vermögen) richten sich nach der Schwierigkeit im Einzelfall. Erfahrungswerte aus einer verbreiteten Praxis gibt es nicht. Denkbar sind Pauschalvereinbarungen oder Vereinbarungen nach Aufwand.

Für die nächste Stufe ist bereits die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zu empfehlen.

IX. FAZIT

Die Türkei ist ein schwieriges Land, wenn es um die erfolgreiche Beitreibung notleidender Forderungen geht. Erfolgreiche Forderungsbeitreibung ist jedoch möglich, wenn:

- zum Schuldner und seinem Vermögen ausreichende Tatsachenfeststellungen getroffen und ggfs. Beweise gesichert werden
- die rechtlichen Möglichkeiten für den schnellen Zugriff ausgeschöpft werden
- die Zusammenarbeit mit dem richtigen Partner vor Ort sichergestellt werden kann.

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.